

BVGer E-4989/2025 vom 27. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4989_2025

FR: TAF E-4989/2025 du 27 août 2025

IT: TAF E-4989/2025 del 27 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG; Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist auf den Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten, zumal der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 42 AsylG und Art. 55 Abs. 1 VwVG) und ihr die Vorinstanz diese auch nicht entzogen hat.

E-4989/2025 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das vorliegende Urteil ergeht zeitgleich und im selben Spruchkörper wie jenes im Verfahren der Mutter des Beschwerdeführers (E-4982/2025).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn dem Betroffenen eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht und ihm deren Inanspruchnahme auch individuell zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in alle Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann (vgl. zur Schutztheorie BVGE 2011/51 E. 7.1-7.4; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2).

E-4989/2025 Seite 7

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (insbesondere m.H.a. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 und Urteil des BVGer D-6584/2024 vom 20. November 2024) die türkischen Behörden in der Lage und gewillt seien, Personen vor Gewalt im familiären Kontext zu schützen, und die staatlichen Stellen den Betroffenen auch zugänglich seien. Wie sich aus den eingereichten Beweismitteln ergebe, habe die Mutter des Beschwerdeführers aufgrund des Vorfalls im Jahre 2014 (zum Zeitpunkt der Drohung siehe unten E. 7.2) ihren Ehemann angezeigt und dieser sei in der Folge verurteilt worden, womit die türkischen Behörden nicht untätig geblieben seien. Nach dieser Anzeige hätten die türkischen Behörden keine weiteren Anzeigen erhalten, sodass ihnen nicht vorgeworfen werden könne, den Beschwerdeführer nicht geschützt zu haben. Er habe nicht alles ihm Zumutbare unternommen, um in seiner Heimat Schutz zu erhalten. Hinsichtlich seiner Weigerung, Militärdienst zu leisten, sei festzuhalten, dass nicht auszuschliessen sei, dass er als Kurde Dienst in der türkischen Armee leisten müsse. Dabei handle es sich jedoch nicht

um einen Nachteil im Sinne des Asylgesetzes. Allein die Dienstpflicht sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant, wenn die Streitkräfte zur Bekämpfung eines sicherheitsrelevanten Notstands eingesetzt würden. Sodann lasse sich auch kein Zusammenhang zwischen der Dienstpflicht und seiner Ethnie herstellen. Ein militärstrafrechtliches Vorgehen gegen ein Dienstver säumnis stelle somit keine flüchtlingsrechtlich relevante Massnahme dar.

E. 6.2

Dagegen wendet der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, selbst während eines Aufenthalts in einem Frauenhaus hätte man sie nicht schützen können. Hilfe zu suchen wäre gefährlich gewesen und die Polizei habe ihnen ohnehin nicht zugehört. Er habe geschwiegen und sei in der Folge psychisch zusammengebrochen. Die erlebten Traumata habe das SEM in der angefochtenen Verfügung ignoriert.

E. 7

E-4989/2025 Seite 8

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM mit zutreffender Begründung zur Erkenntnis gelangt ist, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebd. II.).

E. 7.2

Soweit der Beschwerdeführer Misshandlungen durch seinen Vater geltend macht, ist davon auszugehen, dass er tatsächlich häusliche Gewalt durch ihn erfahren hat. Ohne diese verharmlosen zu wollen, ist indessen ergänzend zur angefochtenen Verfügung festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern dieser ein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zugrunde liegen würde. Abgesehen davon brachte der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Todesdrohung des Vaters im Jahr 2015/2016 – gemäss dem Urteil des (...) Einzelgerichts in Strafsachen von B. _____ vom (...) 2015 fand diese allerdings im Juli 2014 statt – anlässlich der ergänzenden Anhörung vor, sie hätten bereits unzählige Male Anzeige erstattet und es sei nichts unternommen worden (SEM-Akten (...) -44 [nachfolgend: A44] F89). Es erscheint jedoch nicht plausibel, dass die türkischen Behörden der Anzeige im Zusammenhang mit der Todesdrohung nachgegangen sind, alle anderen indessen ignoriert haben. Mit dem SEM ist vielmehr davon auszugehen, dass nach der Todesdrohung keine weiteren Vorfälle mit dem gewalttätigen Vater zur Anzeige gebracht worden sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dem Beschwerdeführer aufgrund seines Alters sowie der psychischen Belastung zunächst nicht zugemutet werden konnte, die Behörden um Schutz zu ersuchen. Nachdem der Beschwerdeführer allerdings angegeben hatte, sich im Alter von 19 oder 20 Jahren körperlich gegen seinen Vater zur Wehr gesetzt zu haben (A44 F94 f.), hierzu auch zukünftig im Stande zu sein (A44 F99) und es ihm gelungen ist, anlässlich der ergänzenden Anhörung die erlittenen Misshandlungen zu schildern, ist ihm auch zuzumuten, seinen Vater oder Dritte im Falle weiterer Übergriffe anzuzeigen – nötigenfalls mit der Hilfe eines Anwalts und allenfalls in einem anderen Polizeirevier –, ihm in einem Verfahren gegenüberzutreten und die türkischen Behörden um Schutz zu ersuchen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden bezüglich

potenzieller, innerfamiliärer Übergriffe sowohl schutzfähig als auch schutzwilling sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-235/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 6.4 m.w.H.). Das SEM hat somit aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. Eine flüchtlingsrechtlich relevante

E-4989/2025 Seite 9 Gefährdung aufgrund einer möglichen Einziehung in den Militärdienst macht der Beschwerdeführer vorliegend zu Recht nicht mehr geltend (vgl. oben E. 6.1).

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Nachdem der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückweisung keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105)

E-4989/2025 Seite 10 verbotenem Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nicht. Da auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt, erweist sich der

angeordnete Vollzug der Wegweisung auch im Sinne der völkerrechtlichen Bestimmung als zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer sei grundsätzlich gesund, ohne familiäre Verpflichtungen und in einem arbeitsfähigen Alter. Zwar habe er die Universität nicht besuchen können, allerdings habe er bereits als Jugendlicher in einem Teilzeitpensum gearbeitet. Mit seinem Bruder, der mittlerweile aus der Haft entlassen worden sei, stehe er in regelmässigem Kontakt und der Grossteil seiner Verwandtschaft lebe in (...). Es sei davon auszugehen, dass ihn sein Bruder und die Verwandten mütterlicherseits bei einer Rückkehr in die Türkei bei Bedarf unterstützen würden, wie sie dies bereits in Vergangenheit getan hätten. Zu seiner Mutter bestehe kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Was seinen Gesundheitszustand betreffe, lägen gemäss dem Arztbericht seiner Hausarztpraxis vom 6. Dezember 2024 keine medizinischen Beschwerden vor. Mit Blick auf seine psychischen Beschwerden habe der Beschwerdeführer angegeben, in seiner Heimat in Vergangenheit in Behandlung gewesen zu sein. Sollte er erneut medizinische Behandlung benötigen, sei insbesondere in türkischen Grossstädten der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie Behandlungseinrichtungen für psychische Leiden gewährleistet.

E. 9.3.3

Auch das Gericht kommt zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung zumutbar ist. Auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen in

E-4989/2025 Seite 11 der angefochtenen Verfügung kann vorab verwiesen werden (ebd. III., Ziff. 2). Anders als dort festgehalten ist beim Beschwerdeführer jedoch nicht von einer grundsätzlich gesunden Person auszugehen, immerhin wurde ihm gemäss Bericht der E._____ vom 7. August 2024 durch Fachärzte eine (...) diagnostiziert. Diese Leiden sind indes in der Türkei behandelbar (vgl. etwa Urteil des BVerfG D-6855/2023 vom 10. Juli 2025 E. 9.3.2.1). Eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit dem letzten ärztlichen Bericht macht der Beschwerdeführer im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) nicht geltend. Hinsichtlich der im selben Bericht erwähnten lebensmüden Gedanken ist festzuhalten, dass auch eine allfällige Suizidalität einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegensteht, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. BGE 139 II 393 E. 5.2.2; Urteil des BVerfG 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H.; Urteil des BVerfG D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6). Allfälligen suizidalen Tendenzen im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers ist abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit vorliegender Entscheidung wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden

E-4989/2025 Seite 12 Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxismässig auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung nicht zu gewähren ist, ist auch sein Gesuch um Beigabe einer amtlichen Rechtsbeistandin oder eines amtlichen Rechtsbeistandes abzuweisen (Art. 102m Abs. 1 AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4989/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.